

STADT- UND VERKEHRS- PLANUNG	
07. Dez. 2017	
EINGELANGT	

krems

Magistrat der Stadt
Krems an der Donau

Bereich 5
Amt für Stadt- u. Verkehrsplanung

Bertschingerstraße 13
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-401
Fax: +43 (0)2732/801-90404
stadtentwicklung@krems.gv.at
www.krems.gv.at

Krems, am 25.10.2017

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/200/4-2017

BearbeiterIn: DI Mag. Silvia Schmid

**Betreff: Bausperre gem. § 26 Abs.2b NÖ Raumordnungsgesetz 2014
Steinschlaggefährdete Fläche**

Im 46. Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan wurden die roten und gelben Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die durch Steinschlag gefährdeten Flächen kenntlich gemacht. Es handelt sich dabei um eine analoge Plandarstellung.

Im §26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (ROG) „Bausperre“ ist unter Abs.2b festgelegt, dass „Der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe des besonderen Zweckes zu erlassen hat, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß §15 Abs.3 Z1 bis 4 bedroht ist (Anmerkung: u.a. Flächen die steinschlaggefährdet sind). Als bebaut gelten Flächen im Sinne von §25 Abs.2 letzter Satz „Demnach gelten als bebaut Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, das nicht als Nebengebäude anzusehen ist (§25 Abs.2 NÖ ROG 2014).“

Eine Bausperre gemäß §26 Abs.2 NÖ ROG 2014 ist unbefristet, jedoch vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung bzw. die Erforderlichkeit nicht mehr besteht. Die Bausperre ist auch teilweise aufzuheben wenn nachgewiesen wurde (z.B. durch entsprechende Gutachten), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht (§26 Abs.3 NÖ ROG 2014).

In den beiliegenden Plandarstellungen (KS-Ste-156/200/2-2017 – A/1 bis A/4) sind die Flächen im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Im Jahr 2016 konnte das Amt für Stadt- und Verkehrsplanung gemeinsam mit den Stadtbetrieben Infrastruktur, Straßen- und Wasserbau erreichen, dass der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung eine Revision des Gefahrenzonenplanes durchführt. Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat für die Überarbeitung ein externes Büro beauftragt. Die im Gefahrenzonenplan dargestellten steinschlaggefährdeten Flächen (Hinweisbereiche!) werden gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung überprüft und überarbeitet.

Entsprechend den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Bausperre gemäß §26 Abs. 2b NÖ ROG 2014 für folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu erlassen:

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß § 26 Abs. 2b NÖ Raumordnungsgesetz (ROG) 2014 in der geltenden Fassung ist für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß §15 Abs.3 Z1 bis 4 (Anmerkung: §15 Abs.3 Z3 – Flächen die [...] steinschlaggefährdet [...]) bedroht sind, eine Bausperre zu erlassen.

Die Bausperre wird entsprechend der Plandarstellungen (KS-Ste-156/200/2-2017 – A/1 bis A/4) für folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile erlassen:

KG Krems: 35/3, 51/3, .169, 233/1, 246/1, 248/1, 248/3, .474, .475/1, .475/2, .475/3, .476, .477, .497/1, .497/4, .497/7, .498/2, .499, .500, .502/1, .502/2, .503, .504/1, .504/2, .507/1, .507/2, .507/3, .509/2, .509/3, .509/4, .509/5, .509/11, .553/2, .553/13, 685/2, 685/3, 685/5, 685/6, 685/9, 685/10, 686/1, 703/2, 782/1, 805/3, 805/5, 807, .884, .906, .929, .930, 969/3, 970/2, 971/4, 972/1, 972/3, 981/2, 981/3, 1003/39, 1005/1, 1005/5, 1005/16, .1093, 3079/2, 3086/1, 3089 und 3093;

KG Egelsee: .99, 830/2, 831/2, 832/1 und 2162;

KG Rehberg: .3, .4, .5, .44, 44, .46, .47, 47/3, .48, 48, .49/3, 60/4, .90/1, .90/3, .90/4, .96/1, .97, .104, 106/1, 106/2, 108, .112, .115, .151, 1010/1, 1014/1, 1014/3, 1014/5, 1014/6, 1021/1, 1021/2, 1021/3, 1021/4, 1032/2, 1323/7, 1332/2, 1332/4 und 1332/5;

KG Stein: .1, 1, .2, .6, .7, .8, .9, .10, .11, .12, .13, .15, .26, .27, .28/1, .28/2, 29/1, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 38, 39, 40/3, 41, 42, .62/2, .63/1, .64, 216/1, 216/4, 217/1, 217/2, 217/3, .234/1, .282/2, .477, .489, 1120/4, 1255, 1423/3, 1444/1, 1444/2, 1513/1 und 1513/2;

Ausgenommen von der Bausperre sind gemäß §25 Abs.2 NÖ ROG 2014 bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, das nicht als Nebengebäude anzusehen ist.

Ziel der Bausperre ist in Zusammenarbeit mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem Amt der NÖ Landesregierung die durch steinschlaggefährdeten Flächen zu aktualisieren und die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen darzulegen.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

Der Bürgermeister

Dr. Reinhard Resch MSc

Geprüft gemäß
§ 70 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
NÖ Landesregierung
im Auftrage 11.12.17




Angeschlagen am: 30. Okt. 2017

Abgenommen am: 16. Nov. 2017

Rechtskraft am: 31.10.2017